



27.02.2013

Geschäftsordnung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses der Fakultät für Rechtswissenschaft und der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Studiengangs Arbeits- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt Recht (LL.B.)

Der Gemeinsame Prüfungsausschuss gibt sich gemäß § 1 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.)¹ i. V. m. den fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Arbeits- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt Recht und² folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Vorsitz

- (1) Der bzw. die Vorsitzende leitet die Sitzung des Ausschusses und führt dessen Geschäfte.
- (2) Ist der bzw. die Vorsitzende verhindert, so nimmt die Aufgaben die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter wahr.

§ 2 Einberufung; Umlaufverfahren

- (1) Der Ausschuss wird von dem bzw. der Vorsitzenden einberufen. Die Einladung soll möglichst frühzeitig erfolgen und die Tagesordnung enthalten.
- (2) Der Ausschuss ist in angemessener Frist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.
- (3) Der Ausschuss soll mindestens einmal im Semester tagen. Bei Bedarf sind weitere Sitzungen auch in der vorlesungsfreien Zeit einzuberufen.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende kann Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeiführen.

¹ Rahmenprüfungsordnung in der Fassung vom 4. Februar 2009 und 08. Juli 2009

² Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Arbeits- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt Recht (LL.B.) vom 20. August 2009 sowie vom 25.10.2010

§ 3 Niederschrift

Über die Sitzungen des Ausschusses wird eine Niederschrift aufgenommen, welche die Ergebnisse der Beratung festhält.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Der Ausschuss entscheidet in allen ihm von der Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft für die Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.) i. V. m. den fachspezifischen Bestimmungen für die Bachelorstudiengänge Arbeits- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt Recht zugewiesenen Fällen, soweit nicht in § 5 dieser Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende entscheidet in den von der Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft für die Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.) i. V. m. den fachspezifischen Bestimmungen für die Bachelorstudiengänge Arbeits- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt Recht und von § 5 dieser Geschäftsordnung bestimmten Fällen.

§ 5 Delegationen

- (1) Der bzw. die Vorsitzende trifft die im normalen Geschäftsgang anfallenden Entscheidungen nach Maßgabe der Beschlüsse des Ausschusses allein. Er bzw. sie ist insbesondere zuständig für die
 - 1. Nicht-Zulassung zu Lehrveranstaltungen/Modulen (§ 5 Abs. 3 RPO);
 - 2. Beschränkung der Teilnehmeranzahl von einzelnen Lehrveranstaltungen, wenn dies zu deren ordnungsgemäßen Durchführung geboten ist (§ 6 RPO);
 - 3. Organisation der juristischen Prüfungen und Einhaltung der Bestimmungen in der Prüfungsordnung (§ 7 Abs. 1 RPO);
 - 4. Sicherstellung, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können (§ 7 Abs. 5 RPO);
 - Unverzügliche Mitteilung von belastenden Entscheidungen an die bzw. den Studierenden, schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage (§ 7 Abs. 8 bzw. 9 RPO);
 - 6. Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen oder von außerhalb eines Studiums erworbenen Kompetenzen (§ 8 RPO);
 - 7. Entscheidung, ob bei der letzten Prüfungsmöglichkeit die Zulassung von der Auflage abhängig gemacht werden kann, dass der bzw. die Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat (§ 9 Abs. 5 RPO);
 - 8. Nicht-Zulassung zu Modulprüfungen (§ 9 Abs. 7 RPO);
 - 9. Entscheidungen über Nachteilsausgleichsanträge von behinderten und chronisch kranken Studierenden (§ 11 Abs. 1 RPO);
 - 10. Bestellung der Prüfer für die einzelnen Prüfungsleistungen aus dem vom

- Ausschuss gewählten Prüferpool (§ 12 Abs. 1 RPO);
- 11. Ausnahmeentscheidung über Prüferinnen und Prüfern von Modulprüfungen, die nicht Lehrveranstaltungsverantwortliche sind (§ 12 Abs. 2 RPO);
- 12. Festlegung einer bzw. eines Prüfenden, falls ein Modul mit einer Prüfung abschließt und mehrere Lehrende im Modul lehren (§ 12 Abs. 2 RPO);
- 13. Entscheidungen über die Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 14 Abs. 3 RPO);
- 14. Auf Antrag Vermittlung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers (§ 14 Abs. 4 RPO);
- 15. Entscheidung über die nichtfristgerechte Abgabe der Bachelorarbeit (§ 14 Abs. 6 RPO);
- 16. Entscheidung über das weitere Vorgehen, wenn aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, keine fristgerechte Abgabe der Abschlussarbeit erfolgt ist; im Regelfall Ausgabe eines neuen Themas, ohne dass dies als Wiederholung gilt (§ 14 Abs. 6 RPO);
- 17. Entscheidung über Ausnahmen hinsichtlich der Betreuung der Bachelorarbeit (§ 14 Abs. 7 RPO);
- 18. Entscheidungen über die Entschuldigung von Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsterminen oder einer Prüfungsfrist (§ 16 RPO);
- 19. Entscheidung über Abhilfe- oder Nichtabhilfe bei Widersprüchen, die keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und keiner weiteren Erörterung durch das gesamte Gremium bedürfen (§ 19 RPO).
- (2) Dem Plenum des Ausschusses bleiben insbesondere vorbehalten die
 - 1. Organisatorische Durchführung der Studiengänge, insbesondere die Organisation und Kontrolle des Lehr- und Prüfungsbetriebs der Studiengänge, Vorschläge zur Änderung der Prüfungsordnung und die Einleitung des Beschlussfassungs- und Genehmigungsverfahrens sowie die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Laws (LL.B.)" (§ 1 Abs. 4 RPO);
 - 2. Bestellung des Prüferpools (§ 12 RPO i. V. m. § 64 HmbHG)
 - 3. Entscheidungen über die Fristverlängerung zur Ablegung eines Pflichtmoduls in Härtefällen (§ 10 Abs. 3 RPO);
 - 4. Berufung externer Prüfer (§ 12 Abs. 3 RPO);
 - 5. Bestellung der Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin der Bachelorarbeit außerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 14 Abs. 7 RPO);
 - 6. Richtlinien für die Entscheidungen bei Behinderung, chronischer Krankheit (§ 11 Abs.1 RPO);
 - 7. Ausschluss des Prüflings von weiteren Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 4 RPO);
 - 8. Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Behebung von Prüfungsmängeln (§ 21 RPO).
- (3) Das Studienmanagement der Fakultät für Rechtswissenschaft ist bezogen auf die Jura-Module zuständig für
 - 1. Organisation der Studienleistungen und Modulprüfungen (§ 13 RPO);
 - 2. Anordnungen, Festsetzungen von Terminen, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse (§ 7 Abs. 9 RPO).

- (4) Das Studienbüro für Wirtschaftswissenschaften ist bezogen auf die BWL- und VWL-Module zuständig für
 - 1. Organisation der Studienleistungen und Modulprüfungen (§ 13 RPO);
 - 2. Anordnungen, Festsetzungen von Terminen, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse (§ 7 Abs. 9 RPO).
- (5) Der Ausschuss kann jede delegierte Sache an sich ziehen. Der bzw. die Vorsitzende des Ausschusses kann jeden delegierten Fall vor das Plenum bringen.
- (6) Der bzw. die Vorsitzende entscheidet ferner in Eilfällen, bei denen eine Entscheidung des Plenums nicht abgewartet werden kann. In diesen Fällen hat der oder die Vorsitzende in der nächsten Sitzung zu berichten und die Bestätigung des Plenums einzuholen.
- (7) Soweit der bzw. die Vorsitzende entscheidungsbefugt ist, wird er bzw. sie vom Prüfungsamt unterstützt.